

Jugendordnung des TSV 1909 Klein-Umstadt e.V.

Vorbemerkung:

Der TSV Klein-Umstadt arbeitet aktiv gegen jegliche Formen der Diskriminierung. Die in dieser Jugendordnung verwendete männliche Form dient lediglich der Vereinfachung und soll gleichermaßen für das weibliche Geschlecht Anwendung finden.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Jugendleiter, Trainer und Übungsleiter bilden die Vereinsjugend im TSV 1909 Klein-Umstadt e.V.

§ 2 Ziele der Vereinsjugend

Die Vereinsjugend arbeitet abteilungsübergreifend und ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung und Suchtprävention beigetragen werden.

§ 3 Aufgaben der Jugendarbeit

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendernziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen junger Menschen bis 18 Jahren und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendausschuss vertreten. Dieser entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. Jugendvollversammlung
2. Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

§ 5.1 Einladung zur ordentlichen Jugendvollversammlung

Die ordentliche Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens zwei Wochen vor Antragsfrist der ordentlichen Mitgliederversammlung des TSV 1909 Klein-Umstadt e.V. statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Jugendausschuss bestimmt Versammlungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung und lädt mindestens sechs Wochen vor der ordentlichen Jugendvollversammlung hierzu ein. Die Einladung muss über eine fristgerechte Veröffentlichung auf der Vereins-Website sowie durch Aushang in der Turnhalle erfolgen und soll darüber hinaus im örtlichen Amtsankündigungsblatt veröffentlicht werden.

§ 5.2 Zusammensetzung der ordentlichen Jugendvollversammlung

Die ordentliche Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Jugendausschuss und
- allen in § 1 genannten Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 5.3 Aufgaben der ordentlichen Jugendvollversammlung

Die ordentliche Jugendvollversammlung nimmt jährlich die Berichte sowie den Kassenabschluss des Jugendausschusses entgegen. Sie entscheidet jedes Jahr über die Entlastung des Jugendausschusses und wählt entsprechend § 5.4 einen neuen Jugendausschuss.

§ 5.4 Wahlperiode und Wahlverfahren

Der Jugendausschuss wird für zwei Jahre gewählt.

Bei allen Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 5.5 Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß §1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist nicht rechtens. Jede anwesende Person, die den in § 5.2 definierten Gruppen zuzuordnen ist, hat genau eine Stimme.

§ 5.6 Außerordentliche Jugendvollversammlung

Der Jugendausschuss kann jederzeit und unabhängig von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung einladen. Die Einladung muss ebenfalls fristgerecht auf der Vereins-Website eingestellt und in der Turnhalle ausgehängt werden und soll im örtlichen Amtsankündigungsblatt veröffentlicht werden.

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Zusammensetzung der außerordentlichen Jugendvollversammlung ist analog zu dem der in § 5.5 definierten ordentlichen Jugendvollversammlung geregelt.

§ 6 Jugendausschuss

§ 6.1 Zusammensetzung des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und dem Kassenwart sowie den Jugendleitern der Abteilungen.

Der Kassenwart muss am Wahltag mindestens 18 Jahre alt sein, der Jugendwart sowie der stellvertretende Jugendwart müssen am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sein.

Die Jugendleiter der Abteilungen haben im Jugendausschuss ein Vetorecht.

§ 6.2 Jugendwart des Gesamtvereins

Der Jugendwart vertritt den Jugendausschuss und damit die Vereinsjugend im Gesamtverein und ist stimmberechtigtes Mitglied im engeren Vorstand des TSV Klein-Umstadt e.V.

§ 6.3 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss ist für alle abteilungsübergreifenden Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.

Die Beantragung von Zuschüssen kann nur in Absprache mit dem Geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf Vorschlag der Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten sowohl in der Jugendvollversammlung als auch der Mitgliederversammlung.

Die Jugendordnung wurde am 01.11.2017 in der Vorstandssitzung des TSV 1909 Klein-Umstadt e.V. beschlossen.